

S a t z u n g

für die Ortsjugendpflegerinnen und Ortsjugendpfleger der Gemeinde Kalefeld

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 26. September 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. In Ausführung und Ergänzung der Bestimmungen der §§ 11 (Jugendarbeit) und 12 (Förderung der Jugendverbände) des KJHG in der zurzeit geltenden Fassung findet die Jugendarbeit in der Gemeinde Kalefeld in einer Zusammenarbeit zwischen Gemeindejugendpflege, den Ortsjugendpflegerinnen und Ortsjugendpflegern und den Jugendlichen statt.
2. Die Ortsjugendpflegerinnen und Ortsjugendpfleger sollen Jugendlichen die Partizipation an Entscheidungen, die sie betreffen, ermöglichen. Sie sollen die Einbindung der Jugendräume und einzelner Jugendlicher in das soziale Umfeld fördern. Sie unterstützen die Jugendlichen bei Selbstverwaltung und Selbstorganisation der Jugendräume

§ 2

Ortsjugendpfleger und Ortsjugendpflegerinnen und Vertreter/innen

In jeder Ortschaft soll eine ehrenamtliche Ortsjugendpflegerin oder ein ehrenamtlicher Ortsjugendpfleger bestellt werden. Für die Ortsjugendpfleger/innen können bis zu zwei Vertreter/innen bestellt werden. Es ist zulässig, drei gleichberechtigte Ortsjugendpfleger oder Ortsjugendpflegerinnen zu benennen. Der Ortsjugendpfleger oder sein Vertreter soll eine Frau sein.

§ 3

Bestellung der Ortsjugendpflegerinnen und Ortsjugendpfleger

1. Die Ortsjugendpflegerin oder der Ortsjugendpfleger sowie die Vertreter/innen werden in einer Jugendversammlung von in der Gemeinde Kalefeld ansässigen Jugendlichen im Alter von 13 – 27 Jahren, zu der von der Gemeindejugendpflege per Aushang (öffentliche Bekanntmachung von mindestens 8 Tagen) eingeladen wird, gewählt und anschließend nach Anhörung des Ortsrates vom Rat der Gemeinde Kalefeld bestellt.

2. Der/Die Ortsjugendpfleger/Ortsjugendpflegerin ist Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für Ortsrat und Gemeindeverwaltung. Im Falle mehrerer gleichberechtigter Ortsjugendpfleger/Ortsjugendpflegerinnen muss ein Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin benannt werden.
3. Die Bestellung der Ortsjugendpflegerinnen und der Ortsjugendpfleger /Vertreter/innen erfolgt für den Zeitraum von zwei Jahren; die Wiederwahl ist möglich.
4. Aus begründetem Anlass kann auf Antrag der Jugendlichen nach Beschluss einer Jugendversammlung und /oder der Gemeindejugendpflege die Bestellung vom Rat vorzeitig widerrufen werden.
5. Ortsjugendpflegerinnen und Ortsjugendpfleger /Vertreter/innen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des § 23 NGO (Ehrenamtliche Tätigkeit) erfüllen.
6. Ortsjugendpfleger und Ortsjugendpflegerinnen / Vertreter/innen müssen sich über ihre Pflichten und Rechte informieren.

§ 4

Aufgaben der Ortsjugendpflegerinnen und Ortsjugendpfleger

1. Die Ortsjugendpfleger und Ortsjugendpflegerinnen sollen sich um eine Förderung der kulturellen, politischen und kreativen Bildung bemühen. Sie sollen internationale Jugendbegegnungen unterstützen und Jugendliche in Konfliktsituationen, Gesundheitsfragen, im Freizeitverhalten und bei Problemen beraten.
2. Die Ortsjugendpfleger und Ortsjugendpflegerinnen sollen Mittler und Kontaktpersonen zwischen der Gemeinde und dem Ortsrat einerseits und den Jugendräumen sowie einzelnen Jugendlichen andererseits sein.
3. Die Ortsjugendpfleger und die Ortsjugendpflegerinnen sind vom Ortsrat zu Jugendfragen zu hören.
4. Die Ortsjugendpfleger und die Ortsjugendpflegerinnen sollen eine Zusammenarbeit einzelner Jugendgruppen auf örtlicher und überörtlicher Ebene anstreben.
5. Die Ortsjugendpfleger und Ortsjugendpflegerinnen sollen neben den verbandlichen und den freien Jugendgruppen an den Beschlussfassungen im Gemeindejugendring Kalefeld beteiligt werden.
6. Die Ortsjugendpfleger und Ortsjugendpflegerinnen sollen an Dienstbesprechungen im Rahmen der Gemeindejugendpflege teilnehmen.

§ 5

Entschädigung der Ortsjugendpflegerinnen und Ortsjugendpfleger

1. Die Ortsjugendpflegerinnen und Ortsjugendpfleger führen ihre Aufgaben als ehrenamtliche Tätigkeit in entsprechender Anwendung der §§ 23 ff. der NGO durch.
2. Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, die sich aus der Entschädigungssatzung der Gemeinde Kalefeld ergibt.
3. Die Gemeinde Kalefeld stellt den Ortsjugendpflegerinnen und Ortsjugendpflegern die für ihre Tätigkeit erforderlichen sachlichen Hilfsmittel zur Verfügung.
4. Die Gemeinde Kalefeld bietet den Ortsjugendpflegerinnen und Ortsjugendpflegern geeignete Fortbildungsmöglichkeiten an.

§6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Northeim in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Ortsjugendpfleger der Gemeinde Kalefeld vom 27. November 1980 außer Kraft.

Kalefeld, den 26.09.2002

Gemeinde Kalefeld

(Edgar Martin)
Bürgermeister